

Auszüge aus der gültigen Hebammengebührenordnung und dem Hebammenleistungskatalog

Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis

Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungen der vierstelligen Positionsnummern nach dem Leistungsverzeichnis

- a) Leistungen mit der **Endziffer 0** werden bei der Abrechnung verwendet für ambulante hebammenhilfliche Leistungen an der Versicherten. Ambulante hebammenhilfliche Leistungen im Sinne dieser Bestimmung liegen auch vor, wenn sich die Versicherte in einer Einrichtung befindet, ohne dass der Aufenthalt für die Versicherte im unmittelbaren Zusammenhang mit Schwangerschaft, Geburt oder Wochenbett steht (z.B. Kinderkrankenhaus, Psychiatrie, Beinbruch mit Krankenhausaufenthalt).
- b) Leistungen mit der **Endziffer 1** werden bei der Abrechnung verwendet, wenn die Leistungen durch **Beleghebammen** während des Krankenhausaufenthaltes der Versicherten erbracht werden. Damit umfasst sind auch Geburten, bei denen die Versicherte das Krankenhaus nach der Geburt zeitnah wieder verlässt. Dabei sind die Beleghebammen in einem Dienst- oder Schichtsystem oder im Bereitschaftsdienst tätig.
- c) Leistungen mit der **Endziffer 2** werden bei der Abrechnung verwendet, wenn die Leistungen durch **Beleghebammen** während des Krankenhausaufenthaltes der Versicherten in einer 1:1-Betreuung erbracht werden. Damit umfasst sind auch Geburten, bei denen die Versicherte das Krankenhaus nach der Geburt zeitnah wieder verlässt. Zwischen den Beleghebammen und den Versicherten wurde dabei im Voraus die 1:1-Betreuung schriftlich vereinbart und die Geburt im Krankenhaus durchgeführt, ohne dass Leistungen an anderen Versicherten parallel erfolgten. Kann die 1:1 aus unvorhersehbaren Gründen tatsächlich nicht umgesetzt werden, so wird die Endziffer 1 verwendet. Die 1:1-Betreuung ist auf dem Quittierungsbogen zu bestätigen.
- d) Bei der Abrechnung von Wegegeldpositionen durch Beleghebammen werden die Positionsnummern gemäß den Buchstaben b) und c) mit den Endziffern 1 und 2 angewendet. Werden dabei von den Beleghebammen auf dem gleichen Weg auch Leistungen nach Buchstabe a) für weitere Versicherte erbracht, erfolgt die anteilige Abrechnung der Wegegeldpositionen für sämtliche Versicherte mit den Positionsnummern, die mit der Endziffer 0 enden.

Privatgebühren Hessen

In Hessen gilt seit 1. Januar 2016 eine neue Privat-GebO, die sich an der jeweils aktuellen Kassen-Vergütungsvereinbarung orientiert. Leistungen können bis zum 1,8-fachen Satz; Wegegelder, Auslagen, Zulagen und Betriebskostenpauschalen mit dem 1-fachen Satz abgerechnet werden.

Leistungen vor dem 1. Januar 2016 werden gemäß der alten gesetzlichen Hebammengebührenverordnung (HebGV) vom 24.07.2004 berechnet. Durch den Bezug auf die alte HebGV sind damit keine neueren Kassenleistungen enthalten, wie z.B. das Vorgespräch oder der Zuschlag bei Wochenbettbetreuung samstags ab 12:00 Uhr.

A. Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung

Pos.-Nr.		Preis in Euro
0100 0101 0102	<p>Beratung der Schwangeren, auch mittels Kommunikationsmedium</p> <p>Die Positionsnummer 010x ist während der Schwangerschaft insgesamt höchstens zwölf Mal abrechnungsfähig.</p> <p>Die Positionsnummer 010x ist neben den Positionsnummern 0200; 0300; 040x; 050x und 080x nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</p> <p>Die Positionsnummer 010x kann an demselben Tag nur dann mehr als einmal abgerechnet werden, wenn die mehrmalige Erbringung der Leistung an demselben Tag durch die Beschaffenheit des Falles geboten war. Eine mehrmalige Abrechnung an demselben Tag ist in diesem Fall in der Rechnung unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit der Leistungserbringung näher zu begründen.</p>	6,84
0200	<p>Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt, mindestens 30 Minuten, je angefangene 15 Minuten</p> <p>Die Positionsnummer 0200 ist bei jeder Schwangeren einmal im Umfang von bis höchstens 90 min, bei geplanter Geburt zu Hause oder in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung ein weiteres Mal im Umfang von bis zu 90 Minuten abrechnungsfähig.</p> <p>Die Absicht der Versicherten, zu Hause bzw. in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung zu gebären, ist nach § 4 zu dokumentieren.</p>	8,83

	<p>Die Positionsnummer 0200 ist neben Leistungen nach den Positionsnummern 010x; 040x; 050x; 060x und 0800 nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</p>	
0300	<p>Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren</p> <p>Die Gebühr nach der Nr. 0300 ist abrechnungsfähig</p> <p>a) bei normalem Schwangerschaftsverlauf, b) bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Hebamme die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vornimmt, c) wenn die Schwangere wegen eines pathologischen Schwangerschaftsverlaufs ärztliche Betreuung trotz Empfehlung der Hebamme nicht in Anspruch nehmen möchte.</p> <p>Die Positionsnummer 0300 ist nur abrechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde.</p>	26,43
0400 0401 0402	<p>Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen, inkl. Versand- und Portokosten</p> <p>Die Positionsnummer 040x ist auch abrechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial zur Risikoabklärung notwendig ist oder die Schwangere sich nach Nr. 0300 b) in Hebammenbetreuung befindet oder die Entnahme ärztlich angeordnet ist.</p> <p>Die Positionsnummer 040x ist nur abrechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde.</p>	6,73
0500 0501 0502	<p>Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene 30 Minuten</p> <p>Dauert die Leistung nach den Positionsnummern 050x und 051x länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen.</p>	17,69
0510 0511 0512	<p>Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene 30 Minuten gemäß § 6 Abs. 1</p> <p>Dauert die Leistung nach den Positionsnummern 050x und 051x länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen.</p> <p>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</p>	21,22
0600 0601 0602	<p>Cardiotokografische Überwachung</p> <p>Die Positionsnummer 060x ist je Tag höchstens zwei Mal</p>	7,56

	abrechnungsfähig, es sei denn, dass weitere Überwachungen ärztlich angeordnet werden	
0700	Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	6,80
0800	Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung, auf ärztliche Anordnung höchstens 28 Unterrichtseinheiten à 15 Minuten, für jede Unterrichtseinheit	8,83

C. Leistungen während des Wochenbetts

Allgemeine Bestimmungen

a) Leistungen nach den Positionsnummern 1800 bis 230x dienen der Überwachung des Wochenbettverlaufs und umfassen insbesondere die Beratung, Betreuung und/oder Versorgung von Mutter und Kind einschließlich aller damit verbundenen Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach den Positionsnummern 240x und 250x. Leistungen, Zuschläge und Zulagen nach den Nrn. 1800 bis 2110; 230x und 250x sind auch nach einer Fehlgeburt bzw. einer medizinisch induzierten Geburt oder Fehlgeburt abrechnungsfähig. Die Leistungen stehen der Mutter auch dann zu, wenn sich das Kind in Adoptionspflege befindet.

b) Innerhalb der ersten zehn Tage nach der Geburt sind maximal 20 Leistungen nach den Positionsnummern 1800, 1810, 200x, 201x, 2100 und 230x insgesamt abrechnungsfähig. Während des Aufenthalts in einer Klinik sind pro Tag zwei Wochenbettbetreuungen abrechenbar. Sind mehr als zwei Leistungen an einem Tag notwendig, ist hierfür eine ärztliche Anordnung erforderlich.

Für die Betreuung außerhalb der Klinik gilt: Beginnend vom ersten Tag nach der Geburt verringert sich das Kontingent um zwei Leistungen je vollendetem Tag des stationären Aufenthaltes der Versicherten im Krankenhaus. Für die Überschreitung des verbleibenden Leistungskontingents ist eine ärztliche Anordnung erforderlich.

c) In dem Zeitraum zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt sind insgesamt bis zu 16 Leistungen nach den Positionsnummern 1800, 1810, 200x, 201x, 2100, 2110 oder 230x abrechnungsfähig. Mehr als 16 dieser Leistungen sind in diesem Zeitraum nur abrechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.

d) Eine weitere Leistung an demselben Tag zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt nach den Positionsnummern 1800 bis 2110 sowie 230x ist abrechnungsfähig bei Vorliegen insbesondere folgender Gründe: schwere Stillstörungen, verzögerte Rückbildung, Gedeihstörung des Säuglings, nach Sekundärnaht oder Dammriss III. Grades, Behinderung oder behandlungsbedürftige Krankheit der Mutter, bei Beratung und Anleitung der Mutter zur Versorgung und Ernährung des Säuglings im Anschluss an dessen stationäre Behandlung oder nach ärztlicher Anordnung. Der Grund ist in der Rechnung anzugeben. Mehr als zwei aufsuchende Wochenbettbetreuungen nach den

Positionsnummern 1800 bis 2110 an demselben Tag sind nur abrechnungsfähig, wenn sie ärztlich angeordnet wurden.

e) Nach Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt sind Leistungen nach den Positionsnummern 1800, 1810, 200x, 201x, 2100, 2110 oder 230x nur auf ärztliche Anordnung unter Angabe der Indikation abrechnungsfähig.

Pos.-Nr.		Preis in Euro
1800	Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin	32,87
1810	Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin gemäß § 6 Abs. 1 Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.	39,40
1900	Zulage zu Positionsnummer 1800 für die erste aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin	6,73
2001 2002	Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung	16,02
2011 2012	Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung gemäß § 6 Abs. 1 Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.	19,20
2100	Wochenbettbetreuung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt	26,71
2110	Wochenbettbetreuung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung gemäß § 6 Abs. 1 Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.	32,04
2200 2201 2202	Zulage für eine Wochenbettbetreuung nach der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern zu den Positionsnummern 1800 bis 2110, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	10,95
2300 2301 2302	Beratung der Wöchnerin mittels Kommunikationsmedium	6,00
2400 2401 2402	Erstuntersuchung des Kindes (U1) Die Positionsnummer 240x ist nur abrechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert ist.	9,00
2500 2501 2502	Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen, inkl. Versand- und Portokosten Die Positionsnummer 250x ist auch abrechnungsfähig, wenn die	6,73

Entnahme von Körpermaterial wegen Auffälligkeiten in der Neugeborenenperiode notwendig ist sowie auf ärztliche Anordnung. Die Positionsnummer 250x ist nur abrechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Mutterpass oder im Kinder- Untersuchungsheft dokumentiert ist.	
---	--

D. Sonstige Leistungen

Pos.-Nr.		Preis in Euro
2600 2601 2602	Überwachung, je angefangene halbe Stunde Die Leistung nach der Nr. 260x ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung abrechnungsfähig. Die Leistung nach der Positionsnummer 260x beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der jeweiligen Geburts-Positionsnummer abgegolten ist.	17,65
2610 2611 2612	Überwachung, je angefangene halbe Stunde gemäß § 6 Abs. 1 Die Positionsnummer 261x ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung abrechnungsfähig. Die Leistung nach der Positionsnummer 261x beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der Geburtsgebühr abgegolten ist. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.	21,18
2700	Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten) Die Positionsnummer 2700 ist nur abrechnungsfähig, wenn die Rückbildungsgymnastik bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird.	6,80
2800	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings Die Positionsnummer 2800 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abrechnungsfähig. Leistungen nach den Positionsnummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum abrechnungsfähig.	31,77

2810	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings gemäß § 6 Abs. 1 Die Positionsnummer 2810 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abrechnungsfähig. Die Positionsnummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum abrechnungsfähig. Maßgeblich für die Berücksichtigung des Zuschlags ist der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.	38,13
2820	Zulage für die Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen bei Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach 2800 und 2810 für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	10,95
2900	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings mittels Kommunikationsmedium Die Positionsnummer 2900 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abrechnungsfähig. Die Positionsnummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum abrechnungsfähig.	6,00

E. Auslagenersatz/Wegegeld

Wegegeld

Pos.-Nr.		Preis in Euro
3000 3001 3002	Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung	1,98
3010 3011 3012	Anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung	1,98
3100 3101 3102	Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.	2,80

3110 3111 3112	Anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung gemäß § 6 Abs. 1, Satz 2	2,80
3200 3201 3202	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung, je zurückgelegten Kilometer	0,69
3210 3211 3212	Anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung, je zurückgelegten Kilometer	0,69
3300 3301 3302	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung gemäß § 6 Abs. 1, Satz 2, je zurückgelegtem Kilometer Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.	0,95
3310 3311 3312	Anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung gemäß § 6 Abs. 1, Satz 2, je zurückgelegten Kilometer	0,95
3350 3351 3352	Pauschale für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Zur Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten sind die entsprechenden Belege in Kopie einzureichen.	2,47

Material

Pos.-Nr.		Preis in Euro
3400	Materialpauschale Vorsorgeuntersuchung Die Pauschale nach der Positionsnummer 3400 kann nicht neben der Positionsnummer 3500 abgerechnet werden.	2,83
3500	Materialpauschale bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen Die Pauschale nach der Positionsnummer 3500 kann nicht neben den Positionsnummern 3400 und 3600 abgerechnet werden	2,08
3600	Materialpauschale Geburtshilfe als ambulante hebammenhilfliche Leistung Die Pauschale nach der Positionsnummer 3600 kann nur im Zusammenhang mit einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt geltend gemacht werden. Bei Leistungen, die im Krankenhaus erbracht werden, sind Materialien und Arzneimittel in der DRG enthalten, die das Krankenhaus gegenüber der Krankenkasse geltend macht.	52,36

	Eine Abrechnung durch die Beleghebamme gegenüber der Krankenkasse ist nicht möglich.	
3700	Materialpauschale, zusätzlich zur Positionsnummer 3600, bei Versorgung einer Naht bei Geburtsverletzungen	39,00
3800	Materialpauschale aufsuchende Wochenbettbetreuung	25,76
3810	Materialpauschale Neugeborenen-Screening	2,97
3900	Materialpauschale bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung später als vier Tage nach der Geburt	15,96
3910	Materialpauschale Fäden ziehen Damмнаht Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen. Die Pauschale ist maximal einmal pro Versicherte neben den Wochenbettpauschalen 3800 oder 3900 abrechnungsfähig. Die Pauschale nach der Positionsnummer 3910 kann nicht neben der Positionsnummer 3920 abgerechnet werden. Ausnahme Mehrlingsgeburten.	7,09
3920	Materialpauschale Fäden/Klammern entfernen Sectionnaht Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen. Die Pauschale ist maximal einmal pro Versicherte neben den Wochenbettpauschalen 3800 oder 3900 abrechnungsfähig. Die Pauschale nach der Positionsnummer 3920 kann nicht neben der Positionsnummer 3910 abgerechnet werden. Ausnahme Mehrlingsgeburten.	5,54
4000	Perinatalerhebung bei einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt nach vorgeschriebenem Formblatt einschließlich Versand- und Portokosten. Mit der Gebühr sind auch die Kosten für die Auswertung des Formblatts abgegolten.	8,83

[Anlage 1.2 Leistungsbeschreibung

Anlage 1.2 Leistungsbeschreibung zum Vertrag über Hebammenhilfe nach § 134a SGB V

Präambel

In der vorliegenden Leistungsbeschreibung werden die Leistungen der freiberuflich tätigen Hebammen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Positionsnummern inhaltlich beschrieben. (Diese Leistungsbeschreibung gilt mit der Maßgabe, dass sie bis zu einer Neufassung der Vergütungsvereinbarung, Anlage 1.1 und des Vergütungsverzeichnisses, Anlage 1.3 des Vertrages nur für die nach der bisherigen Fassung des Vertrages bestehenden Leistungen gilt. Leistungen, die noch nicht Vertragsbestandteil sind, sind durch entsprechende Fußnoten gekennzeichnet.)

Die Leistungsbeschreibung beinhaltet mögliche Leistungen, auch wenn diese nicht alle für jede einzelne Versicherte notwendig sind. Die Notwendigkeit von Art und Umfang der nachfolgend beschriebenen Leistungen ergibt sich aus dem individuellen Bedarf der Versicherten. Das heißt, für die in der Spalte "Leistungsbeschreibung" aufgelisteten Leistungen gilt: Die operationalisierten Leistungen müssen nicht der Reihe nach und auch nicht in Gänze jedes Mal erbracht werden. Insbesondere im Wochenbett ist eine aufsuchende Betreuung anzustreben.

Sofern die Komplexität des Falles, spezielle Leistungsinhalte und/oder einzelne Maßnahmen (z.B. genetische Beratungen und Ultraschalluntersuchungen) nicht in den Kompetenzbereich der Hebammen fallen, verweist die Hebamme die Versicherte an einen anderen Leistungserbringer (z.B. entsprechende Fachärzte und/oder zuständige Einrichtungen und klinische Versorgungslevel). Dennoch können die nachfolgenden Leistungen durch die Hebamme im Rahmen einer Mitbetreuung auch dann erbracht werden, wenn sich die Versicherte aufgrund pathologischer Konstellationen auch in ärztlicher Behandlung befindet.

Jede Hebammentätigkeit setzt sich in unterschiedlichen Anteilen in der Regel aus bestimmten Arbeitsschritten zusammen:

Bei Einzelleistungen sind dies nachfolgend:

- situationsbedingte Anamnese
- Befunderhebung durch Befragung/Beobachtung
- ggf. körperliche Untersuchung der Frau/des Kindes
- Diagnosestellung
- Abwägung Physiologie - Pathologie
- Beratung/Information (z.B. Bescheinigung der Notwendigkeit einer Haushaltshilfe oder Hinweis auf Familienpflege)
- psychosoziales Betreuungsangebot
- Therapieplanung/praktische Anleitung
- ggf. Maßnahmen und Befundübermittlung
- inhaltliche Dokumentation, leistungsbezogen einschließlich Dokumentation im Mutterpass und Kinder-Untersuchungsheft

Bei Kursleistungen sind dies nachfolgend:

- Beratung/Information
- praktische Anleitung
- körperliche Übungen
- Förderung gruppenspezifischer Prozesse

aktuelle Pos.-Nr.	Name der Leistung und künftige Positionsnummer
	Leistungen in der Schwangerschaft
010X	<p>Beratung, auch mit Kommunikationsmedium (010x)</p> <p>Hier werden all jene Beratungsleistungen berücksichtigt, die nicht in einer der anderen Ziffern bei den Leistungen zu Schwangerschaft vorkommen.</p> <p>Fragestellungen zu medizinischen und darüber hinausgehenden Belangen (z.B. rechtlich, psychosozial,</p>

	<p>edukativ, natürliche Empfängnisregulation); ggf. mit Verweis an die zuständige Stelle</p>
0200	<p>Individuelles Vorgespräch</p> <p>Hinweis: Keine gesonderte Leistungsbeschreibung, mit der Neufassung wird diese Position in individuelle Basisdatenerhebung, individuelles Vorgespräch und spezifisches Aufklärungsgespräch unterteilt</p>
	<p>individuelle Basisdatenerhebung und Leistungsauskunft (0200²)</p> <p>Anlegen der Versichertenakte Übergabe und Erläuterung relevanter Unterlagen Kurzanamnese zur Erfassung des Betreuungsbedarfs Informationen über das Spektrum und den Umfang der Hebammenhilfe der GKV und das aktuelle individuelle Angebot der Hebamme, z.B. Geburtsvorbereitung, Schwangerschaftsbeschwerden, Geburt und Wochenbettbetreuung und Stillzeit Vorstellung und Erwartungen über die Betreuung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett Besonderheiten, die sich aus der Anamnese und dem Verlauf der Schwangerschaft ergeben Planung der weiteren Betreuung und des nächsten Kontaktes</p>
	<p>Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft u. Geburt (0230²)</p> <p>am Betreuungsbedarf orientierte Vervollständigung der Anamnese, ggf. Anlegen der Versichertenakte Übergabe und Erläuterung relevanter Unterlagen Motivation und Orientierung zur Wahl des Geburtsortes (klinisch und außerklinisch) Motivation der Eltern zur natürlichen Geburt Information zu Möglichkeiten und Grenzen des gewünschten Geburtsortes unter Berücksichtigung der individuellen Befunde (u.a. Perinatallevel) Information zum Vorgehen bei Beschwerden und Verdacht auf Geburtsbeginn Informationen zu Vorbereitungen durch die Eltern Information/Verweise zu weiterführenden Hilfen aus medizinischem, psychosozialem oder sonstigem Betreuungsbedarf</p>
	<p>spezifisches Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort (0240²)</p> <p>Aufklärung, Einwilligung, Behandlungsvertrag Erreichbarkeit der betreuenden/diensthabenden Hebamme oder Vertretung zur Geburt</p>

	<p>Übergabe und Erläuterung relevanter Unterlagen Erläuterung der Inhalte des Aufklärungsbogens für den Geburtsverlauf am gewählten Geburtsort (inkl. Behandlungsvertrag für die Geburtshilfe und Einwilligung) Informationen zu Vorbereitungen für den gewählten Geburtsort durch die Eltern</p>
0300	<p>Vorsorgeuntersuchung (0300)</p> <p>Dieser Leistung liegen die Leistungsinhalte und Zeitintervalle der jeweils gültigen Fassung der ärztlichen Mutterschaftsrichtlinie, verabschiedet vom G-BA als Versorgungsstandard zugrunde. Anamneseerhebung bei Erstkontakt in SS mit einer Hebamme und Anlegen des Mutterpasses (so noch keiner vorhanden ist) Routine-Untersuchung bei jedem Termin beinhaltet: Beratung, Blutdruckmessung, Urinkontrolle, Gewichtskontrolle, auskultatorisch kindliche Herzfrequenzkontrollen ab SSW 24+0, Fundusstand und Kindslage bestimmen Entscheidung über notwendige Laboruntersuchungen körperliche Untersuchungen, ggf. vaginale, zur Abgrenzung von Beschwerden und Pathologie</p>
	<p>GDM Screening (0400³)</p> <p>Dieser Leistung liegen die Leistungsinhalte der jeweils gültigen Fassung der ärztlichen Mutterschaftsrichtlinie, verabschiedet vom G-BA als Versorgungsstandard zugrunde. Vortest: Beratung, Aufklärung, Entnahme, Befundung und Ergebnisinterpretation, ggf. Veranlassung von Kontrolluntersuchungen</p>
050X, 051X	<p>Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen (050X, 051X)</p> <p>Diagnosestellung und situationsbedingte, am Bedarf der Versicherten orientierte Maßnahmen zur Verbesserung schwangerschaftsbedingter Beschwerden oder Wehen unter Berücksichtigung der medizinischen, sozialen und psychosozialen sowie wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unter Einbeziehung der vorhandenen Dokumente Erhebung der medizinisch relevanten Parameter bei der Schwangeren Überprüfen der messbaren kindlichen Parameter Analyse von Ernährungsgewohnheiten und Lebensführung Beratung sowie praktische Hinweise und Anleitung zur Umsetzung Verlaufskontrolle, ggf. Überwachung Feststellung von Zeichen eines möglichen Geburts- oder</p>

	<p>Fehlgeburtsbeginns ggf. Einbeziehung und Unterweisung einer Begleitperson bei Bedarf Begleitung in Klinik ggf. mit Übergabe</p>
060X	<p>CTG (060X)</p> <p>Diagnostisches Mittel zur Abklärung im Rahmen der Schwangerenvorsorge, bei Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder unter der Geburt. Notwendig bei Verdachtsdiagnosen und gemäß medizinischen Versorgungsstandards (u.a. bei Fisher-Score 6-8 oder FIGO-Score "suspekt" ggf. erforderliche Wiederholungen innerhalb von 12 Std und/oder zum Arzt sowie bei Fisher-Score unter 6 oder FIGOScore "pathologisch" Anweisung zur sofortigen Vorstellung in geburtshilflicher Klinik).</p>
0700	<p>Geburtsvorbereitung in der Gruppe (0700)</p> <p>Grundlegende Informationen zu Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Neugeborenem im Rahmen eines modular strukturierten, fortlaufenden Kurses unter Berücksichtigung des Informationsbedarfes der Kursteilnehmerinnen Verlauf/Physiologie, Veränderungen, Begleiterscheinungen, mögl. Beschwerden und Allergieprophylaxe für Mutter und Kind Mögliche Unterstützungsleistungen, Hilfen und deren Dokumente Körperhaltung, Entlastung, Ernährung und andere schwangerschaftsrelevante Themen Bindungsförderung und Stärkung von Elternkompetenzen und des Selbstvertrauens (z.B. Auseinandersetzung mit Erwartungen, Vorfreude, Unsicherheiten, Ängsten, Sexualität, Umgang mit Geschwisterkindern, Veränderung der Partnerbeziehung und Beziehungsprobleme) allgemeine Informationen zu unterschiedlichen Geburtsorten u. Betreuungsmethoden ggf. Rolle einer Bezugsperson während der Geburt Physiologie der Wehentätigkeit Information zum Verlauf einer regelrechten Geburt, möglichen Abweichungen vom normalen Verlauf (ggf. Informationen über geburtserleichternde Maßnahmen, operative Entbindungen und Nachgeburtsperiode) Bedeutung und Verlauf des Wochenbetts (regelrecht und mögliche Abweichungen/Komplikationen) Vorbereitung, Maßnahmen, und Entlastungsmöglichkeiten zur Unterstützung im Wochenbett Neugeborenes: Erstversorgung, Untersuchung und Prophylaxe Anleitungen zum Handling (Schlafposition, Kopf stützen usw.)</p>

	<p>Entwicklung und Grundbedürfnisse im frühen Wochenbett (z.B. Gelbsucht des Neugeborenen, Wundheilung) Information zum Stillen und dessen Stellenwert und zu ggf. notwendig werdenden Alternativen Umgang mit Suchtmitteln (z.B. Nikotin, Alkohol und sonstiges) Information zu Anatomie des Beckens, der Brust und Bindegewebe sowie neurologische und hormonelle Zusammenhänge Praktische Übungen Wahrnehmungsübungen Beweglichkeits-, Lockerungs-, Dehnungs- und Entspannungsübungen Atemarbeit Beckenbodenübungen, Beckenbewegungsübungen Wehenübungen Übungen zur Körperhaltung und Bewegung für alle Phasen der Geburt, Gebärpositionen Anleitungen zu Körperübungen und Entspannungsübungen, ggf. auch durch Partner</p>
0800	<p>Geburtsvorbereitung Einzelunterweisung (0800, 0830)</p> <p>Die Inhalte der Einzelunterweisung orientieren sich grundsätzlich an den Inhalten der Gruppenunterweisung und an dem individuellen Bedarf im Einzelfall.</p>
aktuelle Pos.-Nr.	Name der Leistung und künftige Positionsnummer
	Leistungen während der Geburt
	Die nachfolgenden Leistungsbeschreibungen betreffen alle Geburtenbetreuungen unabhängig vom Ort der Leistungserbringung.
090X, 091X, 100X, 101X, 110X, 111X, 120X, 121X	<p>Geburtsbetreuung im Krankenhaus (090X, 091X), in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung (100X, 101X), in einer HgE (110X, 111X) oder bei einer Geburt im häuslichen Umfeld (120X, 121X)</p> <p>Während Eröffnungs-, Austreibungs- und Plazentaphase Erheben und Auswerten der Vitalzeichen und des Allgemeinzustandes des Kindes intrapartale Überwachung des Kindes Erheben und Auswerten der Vitalzeichen und des Allgemeinzustandes der Gebärenden äußerliche Untersuchung und/oder Betrachtung der Gebärenden, ggf. innerliche Untersuchung Entscheidung und Einleitung notwendiger geburtsbegleitender Maßnahmen (auch ggf. Verabreichung von Arzneimitteln); insbesondere im Notfall ggf. Verlegung in eine höhere situationsangepasste Versorgungstufe (z.B. KRS --> OP, außerklinisch --></p>

klinisch, Level) von Frau und/oder Kind incl. Durchführung organisatorischer und pflegerischer Maßnahmen unter Berücksichtigung des besonderen psychischen Betreuungsbedarfs von Mutter/Kind und Begleitpersonen pflegerische Tätigkeiten; z.B. Waschen, Ein- und Ausfuhrkontrolle, Mobilisation Information, Beratung und praktische Anleitung der Gebärenden und von Begleitpersonen gezielte Zuwendung und Motivation der Frau, physische und psychische Unterstützung der Gebärenden z.B. Atemtechnik, Gebärposition Beobachtung und Überwachung des Geburtsfortschritts u.a. Beurteilung der Wehentätigkeit ggf. hebammenhilfliche Assistenz bei ärztlichen Tätigkeiten ggf. Hinzuziehung der 2. Hebamme oder anderer Fachpersonen kontinuierliche Geburtsdokumentation

Austreibungsphase und Geburt

aktive Anleitung der Gebärenden während der Geburt; ggf. intensive Unterstützung der Frau in verschiedenen Gebärpositionen und bei der Atmung Hilfestellung bei der Entwicklung des Kindes (Dammschutz; ggf. Anlegen einer Episiotomie) Erstversorgung des Kindes (APGAR-Zeit)

Plazentarphase

Leitung der Nachgeburtsphase und Gewinnung Plazenta Untersuchung der Plazenta, ggf. Versendung in Pathologie Blutungs- und Uteruskontrolle Untersuchung der Wöchnerin auf Geburtsverletzungen; gemeinsame Erörterung des weiteren Vorgehens hinsichtlich der weiteren Versorgung

postpartale Betreuung

Erheben und Auswerten der Vitalzeichen und des Allgemeinzustandes des Kindes Erheben und Auswerten der Vitalzeichen und des Allgemeinzustandes der Mutter pflegerische Tätigkeiten; z.B. Waschen, Ein- und Ausfuhrkontrolle, Mobilisation Förderung des Erstkontaktes und Bonding; ggf. Hilfe beim ersten Stillen (oder Füttern) Blutungs- und Uteruskontrolle Inspektion des Geburtswegs; wenn erforderlich mit Nachkontrolle Kennzeichnung des Kindes (nicht bei außerklinisch, außer bei Verlegung) Verlaufskontrolle der kindlichen Anpassungsvorgänge und Ausscheidungen Beratung und Hinweise zum Verhalten in den ersten Stunden

	<p>nach der Geburt (Entlassungs- bzw. Abschlussmanagement) individuelle Beratung und Betreuung gezielte Zuwendung und Motivation, physische und psychische Unterstützung der Mutter</p> <p>besondere zusätzliche Leistungen bei Freigabe des Kindes in Adoptionspflegschaft oder Betreuung bei Totgeburt Ergreifen der erforderlichen organisatorischen Maßnahmen (z.B. Verlegung bzw. Überführung des Kindes) incl. Dokumentation Information der zuständigen Behörden, Institutionen und ggf. Zuziehung von weiteren Fachpersonen primäres Abstillen</p>
130X, 131X	<p>Hilfe bei einer Fehlgeburt (130X, 131X)</p> <p>alle geburtshilflichen Tätigkeiten, die sich auf die Betreuung der Gebärenden in dieser besonderen Situation beziehen, finden hier Anwendung</p>
140X	<p>Versorgung einer Naht (140X)</p> <p>Information, Aufklärung und Anleitung der Frau Lagerung der Frau Feststellen von Schwere und Umfang der Verletzungen, ggf. Verlegung bei schweren Geburtsverletzung Vorbereitung der benötigten Materialien, Arzneimittel und Instrumente Vorbereitung des Wundgebietes, ggf. Lokalanästhesie Versorgung der Verletzungen pflegerische Maßnahmen zur Nachversorgung des Wundgebietes</p>
150X, 151X	<p>Zulage bei der Geburtsbetreuung von Mehrlingen, pro Kind (150X, 151X)</p> <p>Zulage für den Mehraufwand für die Betreuung von Mehrlingen bei der Geburt, ab dem zweiten Kind</p>
160X, 161X	<p>Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt (160X, 161X)</p> <p>Verlegung der Frau vor Austritt des Kindes aus dem Mutterleib in eine höhere situationsangepasste Versorgungsstufe (z.B. KRS --> OP, außerklinisch --> klinisch, Level) incl. Durchführung organisatorischer und pflegerischer Maßnahmen unter Berücksichtigung des besonderen psychischen Betreuungsbedarfs von Mutter und Begleitpersonen</p>
170X, 171X	<p>zweite Hebamme bei der Geburt (170X, 171X)</p> <p>Arbeitsteilung in Absprache mit der ersten Hebamme (insbesondere bei zu erwartenden Notfallsituationen)</p>

	optional Durchführung aller bei den Geburtenarten aufgeführten Tätigkeiten
aktuelle Pos.-Nr.	Name der Leistung und künftige Positionsnummer
	Leistungen in Wochenbett und Stillzeit
180X, 181X, 200X, 201X, 210X, 211X	<p>Wochenbettbetreuung im häuslichen Umfeld der Wöchnerin (180X, 181X) oder bei dem Kind nach der Geburt (1830, 1850), in einem Krankenhaus oder einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung (200X, 201X) oder in einer HgE (210X, 211X)</p> <p>Die nachfolgenden Leistungsbeschreibungen betreffen alle Wochenbettbetreuungen sowohl für Mutter als auch für Kind unabhängig vom Ort der Leistungserbringung. Leistungen, die nur an speziellen Betreuungsorten anfallen sind ggf. separat unter der Leistungsposition vermerkt. Die Befunderhebung erfolgt situationsangepasst am Bedarf von Mutter und Kind orientiert, insbesondere durch körperliche Untersuchungen von Wöchnerin und Kind, Befragung und Beobachtung. Diese gehen ineinander über und werden ergänzt durch Beratung, praktische Anleitung und ggf. die Einleitung erforderlicher Maßnahmen zur Verbesserung wochenbettbedingter Beschwerden unter Berücksichtigung der medizinischen, sozialen und psychosozialen sowie wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unter Einbeziehung der vorhandenen Dokumente und Befunde. Informationen zu medizinischen und darüber hinausgehenden Belangen (z.B. rechtlich, psychosozial, edukativ; natürliche Empfängnisregulation); ggf. mit Verweis an die zuständige Stelle (z.B. bei Kindeswohlgefährdung). Bei Abwesenheit der Mutter nach § 24 d SGB V erfolgt die Leistungserbringung bei der Person, die das Kind betreut.</p> <p>Mutter Unterstützung zur Förderung des regelrechten Wochenbettverlaufs Erheben und Auswerten der Vitalzeichen und des Allgemeinzustands Kontrolle und ggf. Unterstützung der Rückbildung der genitalen und extragenitalen schwangerschafts- und geburtsbedingten Veränderungen Begutachtung und Pflege von Geburtsverletzungen oder Kaiserschnittnaht Inspektion und Pflege der Brust (z.B. Hilfe bei Milchstau, drohender Brustentzündung und wunden Brustwarzen) Wochenbetthygiene Beratung, Durchführung und Anleitung zu Wochenbettgymnastik, (z.B. Inkontinenz, Thromboseprophylaxe) Nachbesprechung der Geburt</p>

	<p>Stärkung der Elternkompetenzen, der Bindungssicherheit und des Zusammenwachsens der Familie/Veränderungen der Lebenssituation</p> <p>Durchführung besonderer Maßnahmen auf ärztliche Anordnung ggf. besondere Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Schwangerschafts- oder Geburtserfahrungen und -situationen</p> <p>Kind</p> <p>Erheben und Auswerten der Vitalzeichen und des Allgemeinzustands</p> <p>Information zum NG-Screening, U2/U3, Prophylaxen und Impfungen</p> <p>Gewichtskontrolle</p> <p>Nabelpflege</p> <p>Kontrolle der Ausscheidungen</p> <p>visuelle Bilirubinkontrolle</p> <p>Handling und praktische Anleitung zur Säuglingspflege, Unfallprävention (z.B. Gefahren am Wickeltisch, Haustiere)</p> <p>Erkennen von Bedürfnissen und Problemen, Beobachtung, Anzeichen, Maßnahmen</p> <p>Information zur Kariesprophylaxe</p> <p>Laktation, Stillen und Ernährung des Kindes in den ersten 8 Wochen</p> <p>Regulation der Laktation</p> <p>Beobachtung, Information, Anleitung und Unterstützung vor, während und nach der Mahlzeit des Kindes</p> <p>Information und Anleitung zu Stillpositionen/Anlegetechnik und dem angemessenen Umfeld zum Stillen</p> <p>Anleitung zur Milchgewinnung und Aufbewahrung der gewonnenen Muttermilch</p> <p>Unterstützung in besonderen Stillsituationen der Wöchnerin und des Kindes/der Kinder</p> <p>Informationen zu Allergieprophylaxe durch Stillen bzw. Ernährung und über den Übertritt von Substanzen in die Muttermilch</p> <p>ggf. Anleitung zur Zubereitung der Nahrung und zum Umgang mit Flaschen und Saugern</p>
1900	<p>Zulage zur ersten Wochenbettbetreuung (1900)</p> <p>am Betreuungsbedarf orientierte Vervollständigung der Anamnese von Mutter und/oder Kind</p>
220X	<p>Zulage für Wochenbettbetreuung von Zwillingen und mehr Kindern</p> <p>Mehraufwand bei der Betreuung von Mehrlingen im Wochenbett ab dem zweiten Kind</p>

230X	<p>Beratung, auch mit Kommunikationsmedium (230x)</p> <p>Hier werden all jene Beratungsleistungen berücksichtigt, die nicht in einer der anderen Leistungen im Wochenbett vorkommen.</p> <p>Fragestellungen zu medizinischen und darüber hinausgehenden Belangen (z.B. rechtlich, psychosozial, edukativ, natürliche Empfängnisregulation); ggf. mit Verweis an die zuständige Stelle</p>
240X	<p>U 1 (240X)</p> <p>Dieser Leistung liegen die Inhalte der jeweils gültigen Fassung der Kinder- Richtlinie, verabschiedet vom G-BA als Versorgungsstandard zugrunde.</p>
aktuelle Pos.-Nr.	Name der Leistung und künftige Positionsnummer
	sonstige Leistungen
040X, 250X	<p>Entnahme von Körpermaterial bei der Versicherten (250X)</p> <p>Sofern diese Leistung im Rahmen der Schwangerenvorsorge erbracht wird, liegen die Leistungsinhalte und Zeitintervalle der jeweils gültigen Fassung der ärztlichen Mutterschaftsrichtlinie, verabschiedet vom G-BA als Versorgungsstandard zugrunde. Im Rahmen ihres Kompetenzbereichs kann die Hebamme alle medizinisch erforderlichen Laborparameter (z.B. Infektionsparameter, Blutzuckerkontrollen) auch zur Ausschlussdiagnostik bestimmen lassen.</p> <p>Beratung, Aufklärung, Entnahme, Befundung und Ergebnisinterpretation, ggf. Veranlassung von Kontrolluntersuchungen</p>
250X	<p>Entnahme von Körpermaterial beim Kind (250X)</p> <p>Die Leistung kann im Rahmen der Neugeborenen-Screening-Untersuchungen gemäß Kinder-Richtlinie des G-BA erbracht werden. Im Rahmen ihres Kompetenzbereichs kann die Hebamme alle medizinisch erforderlichen Laborparameter (z.B. Infektionsparameter, Blutzuckerkontrollen, pH-Kontrollen, Bilirubinkontrollen) auch zur Ausschlussdiagnostik bestimmen lassen.</p> <p>Beratung, Aufklärung, Entnahme, Befundung und Ergebnisinterpretation, ggf. Veranlassung von Kontrolluntersuchungen ggf. auch aus der Nabelschnur, ausgenommen Stammzellen</p>
260X, 261X	<p>postpartale Überwachung (260X, 261X, 2630, 2650)</p> <p>Die Leistung erfolgt im Anschluss an die in der</p>

	<p>Geburtsbetreuung inkludierte Geburtsnachbetreuungszeit (090X bis 131X) engmaschige Beobachtung der Vitalzeichen, des Allgemeinzustandes und Auffälligkeiten bei der Wöchnerin und/ oder dem Kind (bspw. Kreislaufinstabilität, Harnverhalt, Z.n. verzögerter Plazentageburt, Begleitung bei verstorbenem Kind) Entscheidung über notwendige weiterführende Maßnahmen ggf. erforderliche Maßnahmen einleiten</p>
2700	<p>Rückbildungsgymnastik in der Gruppe (2700)</p> <p>Rückbildungsgymnastik in Form von Beratung und praktischen Übungen Informationen über körperliche Veränderung und Maßnahmen nach Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett Erklärungen zur Funktion des Beckenbodens und Erläuterung der Lage innerer Organe Wahrnehmung, Kontrolle und Kräftigung des Beckenbodens (u.a. Senkungs-, Inkontinenzprophylaxe) allgemeine Kräftigung des Bewegungs- und Halteapparates durch Übungen (Information und praktische Anleitung zum Alltag mit Baby, z.B. Heben, Tragen und Stehen - Ergonomie) Venentraining Körperarbeit, z.B. Entspannungsübungen</p>
	<p>Einzelrückbildungsgymnastik (2730⁴)</p> <p>Die Inhalte der Einzelunterweisung orientieren sich grundsätzlich an den Inhalten der Gruppenunterweisung und an dem individuellen Bedarf im Einzelfall.</p>
2800, 2810	<p>Hilfe bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes (2800, 2810)</p> <p>Die nachfolgenden Leistungen beziehen sich auf Still- und Ernährungsschwierigkeiten nach 8 Wochen bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Kindes bis zum Ende des 9. Monats nach der Geburt körperliche Beschwerden der Mutter (z.B. Milchstau, fragliche Brustentzündung, wunde Brustwarzen) Brustverweigerung durch Kind oder beunruhigendes Still- und Ernährungsverhalten des Kindes Auffällige Gewichtsentwicklung des Kindes zu viel/zu wenig Milch Schwierigkeiten bei Umstellung auf Beikost Anleitung zum Abpumpen, wenn Mutter Kind nicht anlegen kann z.B. bei Erfordernis der Einnahme von Arzneimitteln, Operation, Arbeitsaufnahme) Ernährungsprobleme aufgrund von Erkrankungen oder Fehlbildungen des Kindes (z.B. Anleitung zur</p>

	Sondenernährung, Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalte) Stillen und Berufstätigkeit
222X, 2820	Zulage bei der Betreuung von Mehrlingen, pro Kind (282X) Mehraufwand bei der Betreuung von Mehrlingen sowohl im Wochenbett als auch bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Kindes/der Kinder, ab dem zweiten Kind
290X	Beratung, auch mit Kommunikationsmedium (290X) Hier werden all jene Beratungsleistungen berücksichtigt, die nicht in einer der Ziffern bei der Leistung "Hilfe bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes" vorkommen. Fragestellungen zu medizinischen und darüber hinausgehenden Belangen (z.B. rechtlich, psychosozial, edukativ, natürliche Empfängnisregulation); ggf. mit Verweis an die zuständige Stelle

Anmerkungen:

2) Diese Leistungen sind derzeit nicht Vertragsbestandteil. Sie sollen bei der Neufassung der Vergütungsvereinbarung, Anlage 1.1 und des Vergütungsverzeichnisses, Anlage 1.3 zum Vertrag an die Stelle des Individuellen Vorgesprächs nach Pos.-Nr. 0200 treten.

3) Diese Leistung ist derzeit nicht Vertragsbestandteil. Sie soll bei der Neufassung der Vergütungsvereinbarung, Anlage 1.1 und des Vergütungsverzeichnisses, Anlage 1.3 zum Vertrag aufgenommen werden.

4) Diese Leistung ist derzeit nicht Vertragsbestandteil. Sie soll bei der Neufassung der Vergütungsvereinbarung, Anlage 1.1 und des Vergütungsverzeichnisses, Anlage 1.3 zum Vertrag aufgenommen werden.

[nach oben...](#)]